

Kreistagsdrucksache Nr. 009/21

AZ. 12/GB1

Tagesordnungspunkt

Kirnbachschule: Sanierung Außenhülle Kindergarten, Verschiebung Baubeginn

Zur Beratung im

Sozial- und Kulturausschuss (öffentlich) Beschluss am 24.02.2021

Beschluss:

Die Baumaßnahmen zur Sanierung des Kindergartens werden verschoben, bis ein rechtsgültiger Förderbescheid für Schulsanierungen nach dem 5. Abschnitt der VwV Schulbauförderung vorliegt.

Sachstand:

In der Sozial- und Kulturausschusssitzung am 19.02.2020 (KT- Drucksache 090/19/01) wurde der Baubeschluss für die Sanierung der Außenhülle des Kindergartens an der Kirnbachschule in Tübingen-Pfrondorf gefasst.

Die Kosten nach der Kostenberechnung betragen rd. 1,22 Mio. €. Die geplante Bauzeit für die Durchführung der Sanierung beträgt ca. 1 Jahr. Als Ausweichquartier für den Kindergartenbetrieb sind die Mehrzweckräume im Schulgebäude vorgesehen.

Eingeplant waren Fördermittel aus der Verwaltungsvorschrift Schulbauförderung -VwV Schulbau- des Landes (voraussichtliche Förderhöhe rd. 345.000 €) und ein KfW- Zuschuss für die Tilgung des für die Erreichung des Energiestandards erforderlichen Kredits (voraussichtlich rd. 64.000 €).

Der Zuschussantrag beim Regierungspräsidium Tübingen wurde am 25.10.2019 eingereicht. Der Baubeginn war für die Sommerferien 2020 vorgesehen.

Da der Verwaltung seitdem weder ein rechtsgültiger Zuschussbescheid noch eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Regierungspräsidiums Tübingen erteilt wurde, konnte mit der Baumaßnahme bislang nicht begonnen werden.

Die Verwaltung hat im Jahr 2020 mehrmals aktiv beim Regierungspräsidium Tübingen nach der Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung oder dem aktuellen Stand des Förderbescheids nachgefragt.

Von Seiten des Regierungspräsidiums Tübingen wurde mitgeteilt, dass eine Unbedenklichkeitsbescheinigung nicht möglich sei, da es für die Fördermittel des Sanierungsprogrammes 2020 keinen Rechtsanspruch gäbe. Hinsichtlich der Entscheidung über die Förderung wurde mehrfach auf das Kultusministerium verwiesen. Dabei wurde u.a. mitgeteilt, dass das Kultusministerium die von den Regierungspräsidien übersandten Meldungen zu den eingegangenen Förderanträgen erst sichten und auswerten müssen und dies entsprechende Zeit in Anspruch nehmen werde. Auf die letzte Anfrage der Verwaltung Ende November 2020 teilte das Regierungspräsidium am 01.12.2020 mit, dass nun eine Antwort des Kultusministeriums vorläge und dieses zeitnah über die noch nicht bewilligenden Förderanträge für Schulsanierungen entscheide.

Dabei wurde vom Regierungspräsidium bereits geraten, den Antrag des Landkreises Tübingen in das Förderprogramm 2021 überzuleiten, da es im aktuellen Programm nicht möglich sein würde, alle eingegangenen Förderanträge positiv zu bescheiden.

Aufgrund dessen, dass der Antrag bereits sehr lange zur Entscheidung beim Regierungspräsidium vorlag und zu befürchten war, dass ein neues Verfahren noch mehr Verzögerung für Baumaßnahme bedeuten würde, wurde einer Überleitung in das Förderprogramm 2021 nicht zugestimmt.

Am 10.12.2020 erhielt die Verwaltung vom Regierungspräsidium die formale Ablehnung des Antrags mit der Begründung, dass 2020 nur begrenzte Mittel zur Verfügung ständen und eine Auswahl aus allen Anträgen getroffen wurde. Eine konkrete Begründung enthielt der Bescheid nicht.

Um doch noch Fördermittel für die Baumaßnahme erhalten zu können, hat die Verwaltung daraufhin zugestimmt, den Antrag, in das aktuelle Förderprogramm 2021 für Schulsanierungen nach dem 5. Abschnitt der VwV Schulbauförderung überzuleiten.

Die Förderhöhe ändert sich durch das neue Förderprogramm nicht. Durch das langwierige Verfahren und den nun abgelehnten Förderantrag sowie die Überleitung in das neue Fördermittelprogramm verzögert sich der Baubeginn jedoch weiterhin.

Das Regierungspräsidium hat bereits mitgeteilt, dass das Verfahren recht langwierig ist und verschiedene Stellen beteiligt werden müssen. Auch im Hinblick auf die aktuelle Pandemiesituation und die damit verbundenen Einschränkungen kann derzeit keine Aussage getroffen werden, bis wann eine abschließende Entscheidung erfolgen wird.

Nach der Neufassung der VwV Schulbauförderung kann im Ausnahmefall mit einer Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde- der sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung- vorzeitig begonnen werden, sofern der Beginn aus sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub duldet (Ziff. 19.1 VwV Schulbauförderung). Der vorzeitige Maßnahmenbeginn erfolgt dabei jedoch auf eigenes Risiko des Schulträgers und begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Zuwendung. **Entscheidet sich ein Träger also für den vorzeitigen Maßnahmenbeginn, bleibt der betreffende Förderantrag dadurch auf das aktuelle Programmjahr beschränkt. Im Falle einer Nichtberücksichtigung ist eine wiederholte Antragsstellung und Bezuschussung dann nicht mehr möglich.**

Eine direkte KfW – Förderung ist nach der neuen Schulbauförderung (Ziff. 11.8.4 VwV Schulbau) nunmehr förderschädlich. Jedoch wird über das am 21.12.2020 neu veröffentlichte VwV Klimaschutz-Plus-Programm 2021 des Umweltministeriums eine zusätzliche Förderung beim Erreichen des KfW Effizienzhausstandard 55 gewährt. Durch die Sanierung der Außenhülle des Kindergartens an der Kirnbachschule wird dieser Standard erreicht. Die entsprechenden Fördermittel belaufen sich auf 45.150 € (301 m² * 150 €).

Alternativ zum Schulbauförderprogramm kann ein Antrag bei der KfW erfolgen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat die Förderung für energieeffiziente Gebäude weiterentwickelt. Die neue „Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)“ startet bei der KfW zum 01.07.2021. Dabei wurden die Tilgungszuschüsse verbessert. Für die Sanierungsmaßnahme an der Kirnbachschule beläuft sich der neue Zuschuss auf voraussichtlich 187.200 € (bisher 64.000 €). Bei einem Antrag über die KfW muss beachtet werden, dass dieser erst zum 01.07.2021 erfolgen kann und bis dahin kein Liefer- Leistungsvertrag oder Kaufvertrag abgeschlossen werden darf. Des Weiteren muss der Schulbauförderantrag beim Regierungspräsidium zurückgenommen werden.

Um einen Baubeginn in den Sommerferien 2021 sicherstellen zu können, müssten die Ausschreibungen bereits Anfang März 2021 erfolgen. Die Leistungsverzeichnisse der Architekten/Ingenieure liegen der Verwaltung bereits vor und könnten zeitnah veröffentlicht werden.

Bewertung der Alternativen:

1.) Die Baumaßnahme wird verschoben bis ein Bescheid vorliegt.

Nachteil: Zeitliche Verzögerung und Antrag könnte trotzdem abgelehnt werden.

Vorteil: Bei Ablehnung könnte Antrag nochmals in das Folgejahr (2022) übergeleitet werden.

| | |
|--|------------------------------|
| Baukosten nach Kostenberechnung | 1.220.000 € |
| abzüglich Landesförderung (Schulbauförderung) | voraussichtlich 345.000 € |
| abzüglich Klimaschutz-Plus (50) 150 €/Quadratmeter | voraussichtlich 45.150 € |
| | |
| Erwartbare Gesamtkosten (Stand Baukostenindex 3/2019) | 829.850 € |

2.) Schulbauförderung wird nicht gewährt

Nachteil: Die Verwaltung erhält u.U. nicht rechtzeitig eine Ausnahmegenehmigung zum vorzeitigen Baubeginn und verliert damit auch den Förderanspruch. Der Zuschuss des Programms Klimaschutz- Plus ist eine zusätzliche (Landes-) Förderung zum Schulbauprogramm und wird lediglich in Kombination gewährt.

| | |
|--|----------------------|
| Baukosten nach Kostenberechnung | 1.220.000 € |
| abzüglich Landesförderung (Schulbauförderung) | 345.000 € |
| abzüglich Klimaschutz-Plus (50) 150 €/Quadratmeter | 45.150 € |
| | |
| Erwartbare Gesamtkosten (Stand Baukostenindex 3/2019) | 1.220.000 € |

3.) Beantragung einer KfW- Förderung

Der Antrag auf Schulbauförderung beim Regierungspräsidium wird zurückgenommen und ein Antrag beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie nach der neuen Richtlinie für Bundesförderung für effiziente Gebäude gestellt.

Nachteil: Zeitliche Verzögerung, da die Antragsstellung erst zum 01.07.2021 erfolgen kann. Die Fördermittel sind deutlich geringer.

| | |
|--|--------------------------------|
| Baukosten nach Kostenberechnung | 1.220.000 € |
| abzüglich Bundesförderung (KfW 55) | voraussichtlich - 187.200 € |
| | |
| Erwartbare Gesamtkosten (Stand Baukostenindex 3/2019) | 1.032.800 € |

Weiteres Vorgehen:

Die Verwaltung schlägt vor, mit dem Beginn der Baumaßnahme ab zu warten, bis ein rechtskräftiger Zuschussbescheid des Regierungspräsidiums vorliegt, um den finanziellen Aufwand für den Landkreis in einem wirtschaftlichen Rahmen zu halten. Auf die Gemeindeordnung Baden-Württemberg § 77 Abs. 2 GemO, sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung, wird verwiesen.

Der Kindergartenbetrieb kann trotz der Sanierungsbedürftigkeit weitergeführt werden, da die Maßnahmen in besonderem Maße die Gebäudehülle betreffen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gesamtkosten für die Durchführung der Sanierung betragen nach der vorliegenden Kostenberechnung rd. 1,22 Mio. €.

In Haushalt 2020 waren insgesamt 600.000 € zuzüglich einer Verpflichtungsermächtigung in Höhe von weiteren 250.000 € vorgesehen. Insgesamt wurden bisher Mittel in einer Höhe von rd. 146.000 € für Planungsleistungen benötigt. Die Restmittel sind in den Gesamthaushalt zurückgeflossen.

Im Haushalt 2021 sind weitere Mittel in Höhe von 700.000 € zuzüglich einer Verpflichtungsermächtigung in Höhe von weiteren 300.000 € eingeplant (Haushaltplan 2021 Seite 51 Nr. 11).

Die vorgesehenen Haushaltsmittel werden durch die weitere Verschiebung der Baumaßnahme voraussichtlich nur zu einem geringen Teil benötigt. Die Restmittel werden wieder dem Gesamthaushalt zufließen.

Die Mittelbereitstellung für die Folgejahre ist Abhängig vom Eingang des Zuschussbescheids und wird entsprechend der Entscheidung über das weitere Vorgehen vorgenommen.